

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Philipps-Universität Marburg	
Ggf. Standort		

Studiengang 01	International Political and Social Science Research		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	08.05.2025

Studiengang 02	Applied Methods of Social Science Research		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.).....	5
Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.).....	7
Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.).....	9
Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV)	14
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	29
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	35
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	35
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	41
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	41
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	41
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	41

III	Begutachtungsverfahren.....	42
1	Allgemeine Hinweise.....	42
2	Rechtliche Grundlagen	42
3	Gutachtergremium	42
3.1	Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.....	42
3.2	Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis	42
3.3	Vertreterin/Vertreter der Studierenden	42
IV	Datenblatt.....	43
1	Daten zu den Studiengängen	43
2	Daten zur Akkreditierung	43
V	Glossar	44
Anhang	45

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- (Kriterium Studierbarkeit): Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- (Kriterium Studierbarkeit): Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Der viersemestrige konsekutive Masterstudiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) bietet Absolvent:innen soziologischer, politikwissenschaftlicher und vergleichbarer Bachelorstudiengänge die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in einem interdisziplinären und internationalisierten Umfeld zu vertiefen und zu erweitern. Der Studiengang bietet eine anwendungsorientierte Methodenausbildung, die auf eine problemorientierte Ausbildung in Bezug auf Kernfragen der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts, u.a. Ungleichheit und Diversität, internationale Politik und Konflikte, digitale Gesellschaften zugespielt ist.

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden ein breites methodisches und forschungspraktisches Wissen der Sozialwissenschaften zu vermitteln und anwendungsbasiert zu lehren.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die im Bachelorstudium bereits grundlegende Kenntnisse im Bereich der deskriptiven Statistik und Inferenzstatistik erworben haben und mit den Grundlagen der Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Techniken der Datenerhebung sowie mit Auswahlverfahren, Untersuchungsdesigns und qualitativen und quantitativen Methoden der Datenauswertung vertraut sind.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Bachelorabsolvent:innen der Philipps-Universität Marburg sowie anderer Städte und Länder.

Mit der Vermittlung fachlicher Kompetenzen in einem englischsprachigen und interdisziplinären Umfeld sowie der starken Betonung der Projektarbeit (zwei Module) richtet sich der Studiengang insbesondere an Studierende, die an der Anwendung von fortgeschrittenen Methoden der empirischen Sozialforschung in den Forschungsfeldern „Inequality and Diversity“, „Digital Societies“ und „International Politics and Conflict“ interessiert sind.

Das Masterstudiengang befähigt Absolvent:innen dazu, komplexe Fragestellungen systematisch, empirisch fundiert und theoretisch reflektiert zu analysieren. Damit bereitet er systematisch auf eine berufliche Tätigkeit mit hohen analytischen Anforderungen oder auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn vor. Die Absolvent:innen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in nationalen und internationalen öffentlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsmanagement, Politikberatung und Medien.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

Der zweisemestrige konsekutive Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) vermittelt vertiefte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Bereich sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden, die es Studierenden ermöglichen, eigenständige Forschungsarbeiten durchzuführen. Durch eine klare Fokussierung auf praxisorientierte Methodenkenntnisse bereitet er Studierende gezielt auf Tätigkeiten vor, die ein hohes methodisches und analytisches Verständnis erfordern.

Zielgruppen sind insbesondere 1) internationale Studierende mit oder ohne Promotionsabsicht, die entweder andernorts einen achtsemestrigen Bachelorabschluss oder auch einen Masterabschluss erworben haben und nun ein einjähriges Masterprogramm mit einem starken Methodenschwerpunkt absolvieren wollen; 2) Bildungsinländer:innen, die bereits einen Masterabschluss haben und den einjährigen Master gezielt als Sprungbrett zur Promotion absolvieren (dies könnte wegen der Vertiefung von Methoden- und Sprachkompetenz sehr attraktiv sein) und perspektivisch 3) die „Generation Marburg“ mit einem 8-semestrigen BA.

Der Master vermittelt Schlüsselkompetenzen in empirischer Forschung und Datenkompetenz, die nicht nur in der Forschung, sondern auch in anderen Berufsfeldern stark nachgefragt werden. Die Studierenden profitieren von der Einbindung in ein stark interdisziplinär und international ausgerichtetes Forschungsumfeld am Fachbereich, das auf die kritische Analyse von aktuellen Transformationen und die Dimensionen der „Metakrise“ ausgerichtet ist.

Der Studiengang ist sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert und legt den Schwerpunkt auf die Masterarbeit als eigenständiges Forschungsprojekt. Die Absolvent:innen sind in der Lage, gesellschaftlich und politisch relevante Fragen systematisch, theoriegeleitet und praxisnah zu bearbeiten. Der erfolgreiche Abschluss des Programms qualifiziert insbesondere für eine anschließende Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Der viersemestrige Masterstudiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) verfolgt das Ziel, eine fundierte methodische Ausbildung mit einer inhaltlichen Profilbildung in zentralen sozialwissenschaftlichen Problemfeldern zu verknüpfen und die Studierenden zu eigenständiger Forschung zu befähigen.

Das Gutachtergremium hebt insbesondere positiv hervor, dass der Studiengang keine puristische, allein auf quantitative und qualitative Methodenkompetenzen ausgerichtete Ausbildung bietet, sondern diese mit inhaltlichen Fragestellungen verzahnt. Den Studierenden eröffnen sich Wahlmöglichkeiten zur eigenen Profilentwicklung.

Praxisbezug wird insgesamt im Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) primär mit Blick auf die Forschungslandschaft gewährleistet. Im Modul „Research Internship“ arbeiten Studierende aktiv in Forschungsprojekten mit, entweder in universitären oder außeruniversitären Kontexten.

Die Lehrenden sind hoch engagiert, forschungsaktiv und in internationalen sowie interdisziplinären Kontexten sichtbar, sodass eine hohe Aktualität und Anschlussfähigkeit des Studiengangs an gegenwärtige Debatten gewährleistet ist. Die Anbindung an die projektbasierten Forschungsaktivitäten der Lehrenden trägt der Forschungsorientierung des Studiengangs sinnvoll Rechnung.

Die Mobilität der Studierenden wird durch ein im 3. Semester curricular vorgesehenes Mobilitätsfenster und flexibel anrechenbare Module gezielt gefördert.

Die Studierbarkeit ist durch eine vorausschauende Lehrplanung sowie eine transparente Prüfungsstruktur gut gewährleistet. Feedbackprozesse mit den Studierenden sind etabliert; eine ausgeprägte Kultur studentischer Mitsprache trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studien- und Lehrqualität bei.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

Der zweisemestrige Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) richtet sich gezielt an methodenaffine Absolvent:innen mit fortgeschrittenen Vorkenntnissen und verfolgt das Ziel, forschungspraktische Anwendungskompetenzen in den empirischen Sozialwissenschaften vermitteln.

Der Studiengang ist klar auf die Qualifikation für forschungsbezogene Tätigkeiten ausgerichtet. Der Methodenbereich nimmt im Studiengang “Applied Methods of Social Research” die zentrale Rolle der Ausbildung ein, ist curricular deutlich sichtbar und umfasst insgesamt ca. 40% der ECTS-Punkte. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass der Studiengang keine puristische, allein auf quantitative und qualitative Methodenkompetenzen ausgerichtete Ausbildung bietet, sondern diese mit inhaltlichen Fragestellungen verzahnt. Den Studierenden eröffnen sich Wahlmöglichkeiten zur eigenen Profilentwicklung.

Die Lehrenden sind hoch engagiert, forschungsaktiv und in internationalen sowie interdisziplinären Kontexten sichtbar, sodass eine hohe Aktualität und Anschlussfähigkeit des Studiengangs an gegenwärtige Debatten gewährleistet ist. Die Anbindung an die projektbasierten Forschungsaktivitäten der Lehrenden trägt der Forschungsorientierung des Studiengangs sinnvoll Rechnung.

Die Studierbarkeit ist durch eine vorausschauende Lehrplanung sowie eine transparente Prüfungsstruktur gut gewährleistet. Feedbackprozesse mit den Studierenden sind etabliert; eine ausgeprägte Kultur studentischer Mitsprache trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studien- und Lehrqualität bei.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „International Political and Social Science Research“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ (im Folgenden StPO-IPSSR) eine Regelstudienzeit von vier Semestern umfasst.

Der Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied Methods of Social Research“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ (im Folgenden StPO-AMSR) eine Regelstudienzeit von zwei Semestern umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) haben jeweils ein forschungsorientiertes Profil (vgl. § 2 StPO-IPSSR bzw. § 2 StPO-AMSR). In beiden Studiengängen ist mit der Masterarbeit „eine Prüfungsarbeit [vorgesehen], mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, ein Forschungsdesign entwickeln und Methoden der empirischen Sozialforschung anwenden zu können“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-IPSSR bzw. § 23 Abs. 2 StPO-AMSR).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen ersten Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 (vgl. § 4 StPO-IPSSR i.V.m. § 4 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010, Zweite Änderung vom 14. Dezember 2022 zur Anpassung an das geänderte HessHG vom 14. Dezember 2021 (nachfolgend: AB-Master)).

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Applied Methods of Social Resarch“ (M.A.) ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen ersten Hochschulabschlusses im Umfang von 240 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 (vgl. § 4 StPO-AMSR i.V.m. § 4 AB-Master).

Weitere Zugangsvoraussetzungen zu beiden Masterstudiengängen sind jeweils der Nachweis sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten, davon mindestens 5 ECTS-Punkte im Bereich der quantitativen Methoden und / oder Statistik, außerdem Englischkenntnisse auf Niveau C1 gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER).

Die Zulassung kann auch unter Vorbehalt erfolgen, wenn bei Bewerbungsfrist mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss einschlägigen ECTS-Punkte nachgewiesen sind. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) oder des Studiengangs „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) wird jeweils der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 Abs. 2 StPO-IPSSR bzw. § 3 Abs. 2 StPO-AMSR „Master of Arts (M.A.“).

Die Zeugnisunterlagen werden aufgrund der Konfiguration des hochschulischen Campusmanagement-Systems der Philipps-Universität Marburg in einer aktuellen Musterfassung

vorlegt. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das den Studierenden bei Abschluss ausgehändigte Diploma Supplement weist die jeweiligen studiengangspezifischen Lernergebnisse aus. Auf die Ausstellung des Diploma Supplement in einer englischsprachigen Übersetzung verweist § 35 AB-Master.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkV aufgeführten Punkte.

Die Prüfungsformen in den Masterstudiengängen in § 22 AB-Master und fachspezifisch für „International Political and Social Science Research“ (M.A.) in § 22 StPO-IPSSR bzw. für „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) § 22 StPO-AMSR geregelt. Für die Importmodule „Tool-Kit for Research“, „Methods I“ und „Methods II“ im Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.).

Angaben über Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind jeweils in der Modulliste („Anlage 2“) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung und im Modulhandbuch enthalten.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users‘ Guide ist für die Masterstudiengänge in § 28 Abs. 8 AB-Master geregelt. Die Einstufungstabelle wird zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten als Anlage des Diploma Supplements ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module aller Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Gemäß der jeweiligen Modulhandbücher beträgt die Arbeitsbelastung in den Studiengängen pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden.

Mit dem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs im Umfang von 180 ECTS-Punkten mindestens 300 ECTS-Punkte erworben.

Mit dem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Applied Methods of Social Research“ werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs im Umfang von 240 ECTS-Punkten ebenfalls mindestens 300 ECTS-Punkte erworben.

In den Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Master Thesis“ beträgt in beiden Studiengängen 24 ECTS-Punkte, davon entfallen jeweils 3 ECTS-Punkte auf die mündliche Einzelpräsentation im Kolloquium (§ 23 Abs. 2 StPO-IPSSR bzw. § 23 Abs. 2 StPO-AMSR). Die weiteren Module umfassen ausnahmslos 6 oder 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für die Masterstudiengänge in § 19 AB-Master festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Vordergrund der Vor-Ort-Gespräche stand das inhaltliche Gesamtkonzept der Masterstudiengänge. Eine herausgehobene Rolle spielten Methodenkompetenz und -vermittlung, die erwartbare Heterogenität der Zielgruppen sowie das Verhältnis von methodischer Breite zu inhaltlicher Profilierung. Darüber hinaus nahmen Fragen der Studierbarkeit – insbesondere im Hinblick auf Lehr- und Lernformate –, die Betreuungsqualität am Fachbereich sowie Aspekte der Chancengleichheit eine zentrale Rolle ein.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält eine Muster-Studien- und Prüfungsordnung, die den Rahmen für alle Studien- und Prüfungsordnungen vorgibt. Im Prozess der Studiengangsentwicklung ist eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Sachstand

Ziel des viersemestrigen Masterstudiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) ist gemäß § 2 StPO-IPSS eine umfassende Ausbildung zur Analyse politischer und gesellschaftlicher Phänomene auf der Grundlage solider Methodenkenntnisse. Die Zielgruppe sind Bewerber:innen mit grundlegenden Vorkenntnissen in deskriptiver Statistik und Inferenzstatistik sowie in Untersuchungsdesigns, Datenerhebung und der Auswertung qualitativer und quantitativer Daten.

Der forschungsorientierte Studiengang kombiniert theoretische Vertiefung mit praxisorientierter Forschung, die als individuelle wie kollaborative Arbeiten durchgeführt werden: Beginnend mit einem „Tool-Kit“ für Forschungsmethoden soll der Studiengang schrittweise eine Einführung in ein differenzierteres Methodenspektrum leisten. Der Fokus liegt auf quantitativen und qualitativen Forschungsdesigns, erweitert um spezifische Methoden wie statistische Analysen, Datenvisualisierungen und qualitative Diskursanalysen.

Inhaltlich verbindet der Studiengang die methodische Ausbildung mit drei thematischen Bereichen, „Inequality and Diversity“, „Digital Societies“ sowie „International Politics and Conflict“.

Studierende sollen dazu befähigt werden, „komplexe Fragestellungen systematisch, empirisch fundiert und theoretisch reflektiert zu analysieren“ und „eigenständige Forschungsprojekte zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen“ durchführen (vgl. § 2 StPO-IPSSR).

Als Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) werden anspruchsvolle Tätigkeiten mit hohen analytischen Anforderungen in nationalen und internationalen öffentlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsmanagement, Politikberatung und Medien aufgeführt. Der Studiengang bereitet zudem auf eine Promotion und eine weiterführende wissenschaftliche Karriere vor (vgl. § 2 StPO-IPSSR).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Zielsetzung des Studiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) sinnvoll. Er richtet sich an Bachelorabsolvent:innen einschlägiger Fächer, die über eine methodische Grundausbildung verfügen und diese sowohl verbreitern als auch selektiv vertiefen wollen. Der Anspruch an ein konsekutives Masterstudium im Sinne eines vertiefenden und verbreiternden Studiums kann eingelöst werden. Die skizzierten Tätigkeitsfelder – Praxisbereiche, in denen rezeptive Expertise, aber auch praktische Expertise in der empirischen Sozialforschung nachgefragt wird – sind aus Sicht des Gutachtergremiums plausibel. Der Studiengang enthält auch zahlreiche Elemente, welche der Persönlichkeitsentwicklung zugutekommen können.

Positiv hervorzuheben ist die klare Forschungsorientierung des Studiengangs, die durch Anbindung an die projektbasierten Forschungsaktivitäten der Lehrenden gestützt wird. Gleichzeitig bietet der Studiengang Wahlmöglichkeiten mit Optionen zur eigenen Profilentwicklung. Das Lehrangebot ist breit; es umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden und ein vielfältiges Spektrum inhaltlicher Anwendungsfelder. Es ist zu erwarten, dass den Studierenden dadurch die problembezogene Kompetenz vermittelt wird, für unterschiedliche Forschungsfragen die richtigen Methoden aus einem breiten Spektrum zu identifizieren. Positiv ist zudem zu bewerten, dass der Studiengang keine puristische, allein auf Methodenkompetenzen ausgerichtete Ausbildung bietet,

sondern diese an inhaltliche Fragestellungen anbindet. Anknüpfungspunkte dafür ergeben sich aus den sehr vielfältigen Forschungsprofilen der Lehrenden; der Studiengang bemüht sich insoweit um eine starke Verzahnung der Ausbildung mit gelebter Forschungspraxis. Das dient dem Ziel, erworbene Kompetenzen in eigene Fragestellungen übertragen zu können. Ferner besteht eine ausgeprägte Kultur studentischer Mitsprache.

Optimierungsbedarfe sind zu sehen in der klareren Bestimmung des Spannungsverhältnisses zwischen aktiver methodischer Handlungskompetenz, die kaum für die gesamte Breite der unterrichteten sozialwissenschaftlichen Methoden erwartet werden kann, sondern Spezialisierung verlangt, und passiv-rezeptiver „methods literacy“ in der Breite als sehr unterschiedlichen Zielen der Methodenausbildung. Es wird angeregt, vor dem Hintergrund der begrüßenswerten Breite des Studiengangs jenes Spannungsfeld zwischen beruflich anwendbaren Kompetenzen und universärer Methodenausbildung im Blick zu behalten. Zugleich sollte die Heterogenität der Studierenden hinsichtlich ihrer aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen mitgebrachten Vorkenntnisse – sowohl bezüglich der Spezifik ihrer Methodenkenntnisse als auch deren Tiefe und Qualität – in den Eingangsmodulen stetig reflektiert werden. Hier könnten sich nach gutachterlicher Einschätzung besondere Herausforderungen für die Lehre ergeben (vgl. Kapitel 2.2.1 „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

Sachstand

Ziel des zweisemestrigen Masterstudiengangs „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) (im Folgenden: AMSR) ist gemäß § 2 StPO-AMSR die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden, die es Studierenden ermöglichen, eigenständige Forschungsarbeiten durchzuführen. Durch eine klare Fokussierung auf praxisorientierte Methodenkenntnisse sollen Studierende gezielt auf Tätigkeiten vorbereitet werden, die ein hohes methodisches und analytisches Verständnis erfordern.

Die Zielgruppe sind Bewerber:innen mit grundlegenden Kompetenzen in deskriptiver und Inferenzstatistik sowie in Bereichen wie Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Untersuchungsdesigns und der Anwendung qualitativer und quantitativer Analysemethoden.

Aufbauend auf diesen Vorkenntnissen legt der Studiengang den Schwerpunkt auf ein breites Methodenspektrum, v.a. auf die Vertiefung quantitativer und qualitativer Forschungsdesigns, ergänzt durch spezialisierte Methoden wie statistische Verfahren, Datenvisualisierungen und

qualitative Diskursanalysen. Diese methodische Kompetenzentwicklung soll durch Einblicke in exemplarische Forschungsfelder erweitert werden, darunter „Inequality and Diversity“, „Digital Societies“ und „International Politics and Conflict“.

Der Studiengang ist sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert und legt den Schwerpunkt auf die Masterarbeit als eigenständiges Forschungsprojekt. Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) sollen gesellschaftlich und politisch relevante Fragen systematisch, theoriegeleitet und praxisnah bearbeiten können. Als Tätigkeitsfelder werden anspruchsvolle Aufgaben in sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen benannt. Ebenso ermöglicht der Studiengang den Einstieg in Politikberatung und Medien. Der erfolgreiche Abschluss des Programms soll insbesondere für eine anschließende Promotion qualifizieren (§ 2 StPO-AMSR).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Zielsetzung des Studiengangs „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) sinnvoll. Er richtet sich an Bachelorabsolvent:innen einschlägiger Fächer, die über eine methodische Grundausbildung verfügen und diese sowohl verbreitern als auch selektiv vertiefen wollen. Der Anspruch an ein konsekutives Masterstudium im Sinne eines vertiefenden und verbreiternden Studiums kann eingelöst werden. Die skizzierten Tätigkeitsfelder sind plausibel; es handelt sich um Praxisbereiche, in denen rezeptive Expertise, aber auch praktische Expertise in der empirischen Sozialforschung nachgefragt wird. Der Studiengang enthält auch zahlreiche Elemente, welche der Persönlichkeitsentwicklung zugutekommen können.

Mit seiner einjährigen Struktur ist der Studiengang sehr ungewöhnlich innerhalb der deutschen Hochschullandschaft. Aus Effizienzgründen ist er als Ausschnitt aus dem parallel angebotenen Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) konzipiert. Querwechsel zwischen beiden Studiengängen sind möglich. Vor dem Hintergrund der an der Philipps-Universität Marburg eingeführten vierjährigen Bachelorstudiengänge erscheint es nicht nur legitim und nachvollziehbar, sondern geradezu als Notwendigkeit, auch einen einjährigen Masterstudiengang anzubieten. Der Studiengang soll auch andere Zielgruppen als die hiesigen Marburger Bachelorabsolventen attrahieren – insbesondere internationale Studierende, denen auch in anderen Ländern einjährige Masterstudiengänge offenstehen sowie Interessent:innen an einem zusätzlichen MA-Abschluss mit spezieller Methodenorientierung. Inwieweit es gelingt, auch diese beiden Zielgruppen zu erschließen, wird sich erst nach Start des Studiengangs konkret zeigen.

Positiv hervorzuheben ist die klare Forschungsorientierung des Studiengangs, die durch Anbindung an die projektbasierten Forschungsaktivitäten der Lehrenden gestützt wird. Gleichzeitig bietet der Studiengang Wahlmöglichkeiten mit Optionen zur eigenen Profilentwicklung. Das Lehrangebot ist breit; es umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden und ein vielfältiges

Spektrum inhaltlicher Anwendungsfelder. Es ist zu erwarten, dass den Studierenden dadurch die problembezogene Kompetenz vermittelt wird, für unterschiedliche Forschungsfragen die richtigen Methoden aus einem breiten Spektrum zu identifizieren. Positiv ist zudem zu bewerten, dass der Studiengang keine puristische, allein auf Methodenkompetenzen ausgerichtete Ausbildung bietet, sondern diese an inhaltliche Fragestellungen anbindet. Anknüpfungspunkte dafür ergeben sich aus den sehr vielfältigen Forschungsprofilen der Lehrenden; der Studiengang bemüht sich insoweit um eine starke Verzahnung der Ausbildung mit gelebter Forschungspraxis. Das dient dem Ziel, erworbene Kompetenzen in eigene Fragestellungen übertragen zu können. Ferner besteht eine ausgeprägte Kultur studentischer Mitsprache.

Optimierungsbedarfe liegen aus gutachterlicher Sicht in der klareren Bestimmung des Spannungsverhältnisses zwischen aktiver methodischer Handlungskompetenz, die kaum für die gesamte Breite der unterrichteten Methoden erwartet werden kann, sondern Spezialisierung verlangt, und passiv-rezeptiver „methods literacy“ in der Breite als sehr unterschiedlichen Zielen der Methodenausbildung. Vor dem Hintergrund der begrüßenswerten Breite des Studiengangs wird angeregt, jenes Spannungsfeld zwischen akademischer Methodenausbildung und berufspraktisch anwendbaren Kompetenzen – etwa im Hinblick auf Berufsfelder wie Politikberatung oder Medien – weiterhin aufmerksam im Blick zu behalten. Zugleich sollte die Heterogenität der Studierenden hinsichtlich ihrer aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen mitgebrachten Vorkenntnisse – sowohl bezüglich der Spezifik ihrer Methodenkenntnisse als auch deren Tiefe und Qualität – in den Eingangsmodulen stetig reflektiert werden. Hier könnten sich nach gutachterlicher Einschätzung besondere Herausforderungen für die Lehre ergeben (vgl. Kapitel 2.2.1 „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Studiengänge „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) liegen laut Selbstbericht fachlich eng beieinander, da beide Studiengänge auf die anwendungsbasierte Vermittlung eines breiten methodischen und forschungspraktischen Wissens der Sozialwissenschaften abzielen. Das Methodenspektrum wird über das Modul „Tool-Kit for Research“ als Basis und zwei weitere Methodenmodule – „Methods I/II“

– eingeführt. Bereits hier soll eine Profilbildung im Hinblick auf sozialwissenschaftliche Methoden (u.a. Datenvizualisierungen, statistische Verfahren, qualitative Diskursanalysen) ermöglicht werden. Während das viersemestrige Studiengangkonzept des Masterstudiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) stärker auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (u.a. Selbst-/Organisationskompetenz, Kommunikationskompetenzen) im Rahmen von Forschungsprojekten sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung in den thematischen Forschungsschwerpunkten ausgerichtet ist, soll der zweisemestrige Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) eine stärkere Ausrichtung auf die Vermittlung von Fachkompetenzen sowie eine gezieltere Fokussierung auf die Masterarbeit bieten. Letztere kann für promotionsinteressierte Studierende zugleich mit der Arbeit an einem Exposé verknüpft sein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) im Umfang von 120 ECTS-Punkten gliedert sich in die Studienbereiche „Research Methods“, „Research Fields“, „Research Internship“ und „Master Thesis“.

Im Studienbereich „Research Methods“ (24 ECTS-Punkte) mit den Modulen „Tool-Kit for Research“, „Methods I“ und „Methods II“ dienen die Methodenmodule der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die in den Forschungsfeldern und im Rahmen der Masterarbeit zur Anwendung kommen: Sie sollen die Studierenden befähigen, Fragestellungen in Forschungsdesigns zu überführen und das Anwendungspotenzial fortgeschrittener Methoden zu reflektieren.

Der Studienbereich „Research Fields“ (60 ECTS-Punkte) dient der Profilbildung, der eigenen fachlichen Vertiefung, der Vorbereitung der Abschlussarbeit und der interdisziplinären/internationalen Abrundung des Studiums. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Problemfeldern der Sozialwissenschaften im 21. Jahrhundert vorgesehen. Zu belegen sind zwei der drei angebotenen Wahlpflichtmodule, die zentrale gesellschaftliche und politische Fragestellungen adressieren: „Researching Inequality and Diversity“, „Researching Digital Societies“ oder „Researching International Politics and Conflict“ (je 12 ECTS-Punkte). Alternativ können Studierende die Module „International Political and Social Science Research – study abroad I-IV“ im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten an einer ausländischen Partneruniversität absolvieren. Um die analytischen Fähigkeiten der Studierenden zu stärken und eine Annäherung an relevante Forschungsfelder zu ermöglichen, sind außerdem mit „Research Projekt I/II“ (jeweils 12 ECTS-Punkte) zwei Module als Projektarbeit zu absolvieren, in

denen die Anwendung von fortgeschrittenen Methoden der empirischen Sozialforschung eingeübt wird.

Der Studienbereich „Research Internship“ (12 ECTS-Punkte) als externes Praxismodul dient der praktischen Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten durch deren Anwendung bei der Mitarbeit in der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten. Studierende entwickeln hier ihre Fähigkeiten zu Teamarbeit und Projektmanagement weiter und lernen vielfältige Anwendungsmöglichkeiten der sozial- und politikwissenschaftlichen Forschung kennen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das noch nicht belegte Modul der drei Wahlpflichtmodule „Researching Inequality and Diversity“, „Researching Digital Societies“ oder „Researching International Politics and Conflict“ zu ersetzen. Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dient (z.B. die Teilnahme an Fachtagungen), ist unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen und einem Praktikumsbericht oder mündlicher Präsentation für das Modul „Research Internship“ anerkennungsfähig.

Das Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit inklusive der mündlichen Präsentation (24 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Übergeordnetes Ziel des Masterstudiengangs „International Political and Social Science Research“ (M.A.) ist es, den Bachelorabsolvent:innen der Philipps-Universität Marburg ein forschungsorientiertes Angebot in der Methodenausbildung zu machen und sie auf diesem Weg in die Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs zu integrieren. In dieser Hinsicht ist die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs stringent und schließt sehr gut an die Eingangsqualifikationen – den Nachweis eines einschlägigen Bachelorabschlusses mit Mindestnote 2,7, außerdem Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden im Umfang von 10 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 GER – wie auch an die Forschungserfordernisse an. Das Curriculum sowie das hiermit verbundene Lehrangebot dienen diesem Brückenschlag und bieten zudem den Studierenden ausreichend Raum zur eigenständigen Spezialisierung und Verortung in den Forschungsfeldern.

Das Gutachtergremium würdigt die ambitionierte Zielsetzung des Studiengangs, und insbesondere die hier verfolgte Kombination aus theoretisch-inhaltlicher und methodischer Ausbildung. Zugleich sieht das Gremium große Herausforderungen für Studierende, die ohne die in den politik- bzw. sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vermittelten methodischen Grundlagen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in den Masterstudiengang wechseln. Die gegenwärtig geringen Zugangsvoraussetzungen im Methodenbereich könnten dazu führen, dass auch Bewerber:innen mit methodischem Vorwissen unterhalb der an der Universität

Marburg etablierten Standards aufgenommen werden und entsprechend nur schwer das erforderliche Niveau erreichen können.

Die Studiengangsbezeichnung “International Political and Social Science Research” (M.A.) betont zugleich primär den inhaltlichen Aspekt, während die intensive methodische Ausrichtung – wie sie etwa in „Methods I & II“ sowie den forschungspraktischen Modulen zum Ausdruck kommt – im Titel nicht reflektiert wird. Dies birgt potenziell das Risiko, dass der Anspruch an eine solide Methodenausbildung in der Grundlagenforschung ausgewählter sozialwissenschaftlicher Themengebiete in der Außenwahrnehmung nicht klar genug sichtbar wird und die Erwartungen von externen Studieninteressierten an den Studiengang nicht in vollem Maße mit dem tatsächlichen Profil des Studiengangs übereinstimmen. Aus den beschriebenen Überlegungen heraus empfiehlt das Gutachtergremium daher entlang der ersten Studierendenkohorten zu überprüfen, ob die nachzuweisenden Vorkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden für das erfolgreiche Masterstudium ausreichend sind und ggf. die Zugangsvoraussetzungen anzupassen. Erwartungen an ein vornehmlich inhaltlich breites und vertieftes Masterstudium, die weder dem tatsächlichen Zuschnitt des Programms noch seiner Zielsetzung entsprechen, kann gleichzeitig durch sorgfältige Beobachtung der Marktentwicklung, eine transparente und frühzeitige Beratung von Studieninteressierten, klare Kommunikation des Studiengangprofils und entsprechende Unterstützung der Absolvent:innen bei der Einmündung ins Erwerbsleben begegnet werden. Die institutionellen und personellen Voraussetzungen hierfür sind nach Einschätzung der Gutachter:innen vorhanden.

Der Studiengang bietet – trotz der beschriebenen inhaltlichen Angebotsgrenzen bei gleichzeitig methodischer Fokussierung – Freiräume zur individuellen Profilierung. Innerhalb des Studienverlaufs gibt es hinreichend breite Wahlmöglichkeiten und vielfältige Optionen, sich durch Selbststudium eigenständig einzubringen. Entsprechend der Forschungsausrichtung des Studiums ist dieser Anteil sogar als außergewöhnlich hoch anzusehen. So können die Studierenden im Wahlpflichtbereich zwei von drei thematisch unterschiedlichen Modulen belegen, „Researching Inequality and Diversity“, „Researching Digital Societies“ „Researching International Politics and Conflict“. Zusätzlich fördern die Module „Research Projects I & II“ eine eigenständige Schwerpunktsetzung der Studierenden. Verstärkt wird diese Vielfalt durch die Möglichkeit eines Auslandsstudiums im Verlauf des Studiengangs, der zusätzliche Wahlmöglichkeiten und Chancen zur Herausbildung eigener Forschungsschwerpunkte bietet und mit bis zu 24 ECTS-Punkten in den Modulen „International Political and Social Science Research – study abroad I-IV“ kreditiert wird.

Die Breite des Angebots, mit dem Ziel, methodische Grundkompetenzen mit thematischer Vielfalt zu verbinden, wurde bei der Konzeptionierung bewusst gewählt und unterstützt die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs. Während diese thematische und methodische Offenheit prinzipiell wertvoll ist, könnte zugleich durch die angebotene Breite die Tiefe in den einzelnen

Wahlpflichtbereichen des Studienbereichs „Research Fields“ verlorengehen und dadurch die Spezialisierung an Stringenz verlieren. Bei Wahlmöglichkeiten sollte daher darauf geachtet werden, dass die angebotenen Lehrveranstaltungen inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, um die notwendige Tiefe der Ausbildung zu erreichen. Aus Sicht des Gutachtergremiums bietet es sich in diesem Kontext an, kohortenweise thematisch bzw. methodisch aufeinander abgestimmte und aufbauende Lehrveranstaltungen anzubieten.

Im Curriculum ist eine Kombination aus seminaristischen Lehrformaten, Forschungspraktika und -kolloquium sowie individuellen Projektarbeiten vorgesehen. Diese Vielfalt entspricht dem forschungsorientierten Profil des Studiengangs und der Fachkultur. Die Lehrformate in den Modulen „Tool-Kit for Research“ sowie „Methods I/II“ sollen die aktive Auseinandersetzung mit der Forschungspraxis und die Entwicklung und empirische Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen fördern. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium an, den Umgang mit forschungsrelevanter Software als anwendungsbezogener Kompetenz noch gezielter aufzugreifen und in die Lehre zu integrieren – etwa im Rahmen eines Moduls oder im Kontext eines Lehrforschungsprojekts.

Praxisbezug wird insgesamt im Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) primär mit Blick auf die Forschungslandschaft gewährleistet. Im Modul „Research Internship“ (12 ECTS-Punkte) arbeiten Studierende aktiv in Forschungsprojekten mit, entweder in universitären oder außeruniversitären Kontexten. Dies ist im Sinne einer forschungsorientierten Ausbildung durchaus gewollt und inhaltlich konsequent im Curriculum angelegt. Das Gutachtergremium regt an, auch die außeruniversitären, praxisorientierten Anforderungen an Methodenkompetenz und ihre Übertragbarkeit auf berufliche Kontexte außerhalb der sozialwissenschaftlichen Forschung mitzudenken.

Insgesamt erkennt das Gutachtergremium im Studiengangkonzept ein forschungsorientiertes Angebot mit hohem Potenzial, das durch gezielte curriculare Weiterentwicklungen und eine klare Profilkommunikation noch gestärkt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Entlang der ersten Studierenkohorten sollte überprüft werden, ob die nachzuweisenden Vorkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden für das erfolgreiche Masterstudium ausreichend sind und ggf. sollten die Zugangsvoraussetzungen angepasst werden.

- Beim Angebot von Wahlmöglichkeiten sollte auf Stringenz der angebotenen thematischen und methodischen Lehrveranstaltungen geachtet werden, damit die notwendige Tiefe in der Ausbildung erreicht werden kann.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) im Umfang von 60 ECTS-Punkten gliedert sich in die Studienbereiche „Research Methods“, „Research Fields“ und „Master Thesis“.

Im Studienbereich „Research Methods“ (24 ECTS-Punkte) mit den Modulen „Tool-Kit for Research“, „Methods I“ und „Methods II“ dienen die Methodenmodule der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die in den Forschungsfeldern und im Rahmen der Masterarbeit zur Anwendung kommen: Sie sollen die Studierenden befähigen, Fragestellungen in Forschungsdesigns zu überführen und das Anwendungspotenzial fortgeschrittener Methoden zu reflektieren.

Der Studienbereich „Research Fields“ (12 ECTS-Punkte) dient der Profilbildung und eigenen fachlichen Vertiefung, der Vorbereitung der Abschlussarbeit und der interdisziplinären/internationalen Abrundung des Studiums. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Problemfeldern der Sozialwissenschaften im 21. Jahrhundert vorgesehen. Zu belegen sind zwei von vier angebotenen Wahlpflichtmodule, die zentrale gesellschaftliche und politische Fragestellungen adressieren: „Inequality and Diversity“, „Digital Societies“ oder „International Politics and Conflict“ (je 6 ECTS-Punkte) oder als „Profile Module“ eines der beiden Importmodule aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche, „Economics, Institutions, and Behavior“ oder „Sustainable Development“.

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind keine Praxismodule vorgesehen.

Das Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit inklusive der mündlichen Präsentation (24 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzeption für „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) orientiert sich an den im angelsächsischen Raum verbreiteten einjährigen Masterstudiengängen, die vor allem als Ergänzung zu achtsemestrigen Bachelorstudiengängen oder weiterer einjähriger Masterstudiengänge dienen. Durch die verkürzte Studienzeit nimmt das Studium daher eher die Form einer wissenschaftlich fundierten, „verlängerten“ Masterarbeit an und ist noch stärker von den

Eingangsqualifikationen der Studierenden, ihrer raschen Kompetenzentwicklung im Bereich der Methodenlehre sowie auf einen zügigen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis nach Studienabschluss angewiesen.

Der Übergang in das Masterstudium scheint mit Bezug zur „Generation Marburg“ im Anschluss an ein achtsemestriges Bachelorstudium an der Philipps Universität gewährleistet, weil hier sowohl methodisch als auch inhaltlich an die im grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen und an die eigenen Forschungsinteressen angeschlossen werden kann. Auch für die zweite Zielgruppe – Masterabsolvent:innen mit Promotionsabsicht – ist dieser Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen potenziell sehr gut geeignet, sofern deren Eingangsqualifikationen an die Marburger Ausbildung anschlussfähig sind und die Bewerber:innen in die angebotenen Forschungsschwerpunkte einmünden möchten. Dies kann durch gezielte Beratungsangebote im Vorfeld der Studienaufnahme sinnvoll unterstützt werden. Hinsichtlich der dritten Zielgruppe – internationale Studierende – gibt das Gutachtergremium zu bedenken, dass ein hoher Bedarf an Anpassungsqualifizierungen bestehen könnte. Vor dem Hintergrund der sehr geringen Zugangsvoraussetzungen der Methodenkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist davon auszugehen, dass die Studierenden heterogene Vorkenntnisse mitbringen und sich in kürzester Zeit an das vorhandene Niveau anpassen müssen. Das betrifft z.B. den Bereich softwaregestützter Methodenkenntnisse, die in unterschiedlichem Umfang in Bachelorstudiengängen vermittelt werden und deren forschungspraktischer Einsatz im Masterstudiengang elementar sein sollte. Insgesamt könnte jene Heterogenität der Eingangsqualifikationen der Studierenden in Kombination mit der kurzen Studiendauer eine besondere Herausforderung darstellen. Daher empfiehlt das Gutachtergremium entlang der ersten Studierendenkohorten zu überprüfen, ob die bei Bewerbung nachzuweisenden Vorkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden für das erfolgreiche Masterstudium ausreichend sind und ggf. die Zugangsvoraussetzungen anzupassen. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde gleichzeitig deutlich, dass sich die Studiengangsverantwortlichen dieser Herausforderung bewusst sind und daher entsprechende Beratungs- und Begleitangebote bereithalten wollen.

Der Studiengang ist klar auf die Qualifikation für forschungsbezogene Tätigkeiten ausgerichtet. Der Methodenbereich nimmt im Studiengang „Applied Methods of Social Research“ die zentrale Rolle der Ausbildung ein, ist in den Modulbereichen „Research Methods“ (24 ECTS) sowie „Master Thesis“ (24 ECTS) curricular sichtbar und umfasst insgesamt ca. 40% der ECTS-Punkte. Durch die Verknüpfung der Methodenausbildung mit den forschungsspezifischen Anforderungen ist die Studiengangsbezeichnung durchaus korrekt. Allerdings sollte beobachtet werden, ob der Begriff „applied“ von Studieninteressierten und weiteren externen Adressaten im Sinne einer forschungsbezogenen Anwendung korrekt verstanden wird: Es geht primär nicht um den Methodeneinsatz in anwendungsbezogenen Einsatzbereichen wie z.B. der Markt- und

Meinungsforschung oder der Evaluationsforschung, für die der Studiengang nur bedingt vorbereiten kann. Potenzielle Missverständnisse dieser Art können aber durch eine sorgfältige Beratung vermieden werden.

Die dominante Lehrform ist das Seminar mit einem Schwerpunkt auf forschungsorientiertes Lernen, weiterhin ist im Rahmen der Masterarbeit ein Forschungskolloquium vorgesehen. Die gewählten Formate sind der forschungsorientierten Ausrichtung des sozialwissenschaftlichen Studiengangs angemessen. Die Lehrformate in den Modulen „Tool-Kit for Research“ sowie „Methods I/II“ sollen die aktive Auseinandersetzung mit Forschungspraxis und die Entwicklung und empirische Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen fördern. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium an, den Umgang mit forschungsrelevanter Software als anwendungsbezogener Kompetenz noch gezielter aufzugreifen und in die Lehre zu integrieren – etwa im Rahmen eines Moduls oder im Kontext eines Lehrforschungsprojekts.

Insgesamt entspricht die Studiengangsbezeichnung aus Sicht des Gutachtergremiums den vermittelten Inhalten und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Aufgrund der Kürze der Ausbildung sind die Wahlmöglichkeiten naturgemäß begrenzt. Gleiches gilt für Praktika oder Auslandsaufenthalte, die hier aus Zeitgründen entfallen müssen. Dennoch eröffnet das Lehrangebot Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. So können Studierende im Studienbereich „Research Fields“ (12 ECTS) zwei von vier thematisch und disziplinär unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen belegen, darunter auch zwei Importmodule aus benachbarten Fachbereichen („Economics, Institutions, and Behavior“ und „Sustainable Development“). Gleichzeitig erfordert die hohe Verdichtung der Studieninhalte und die damit verbundene Leistungserbringung ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen – im Besonderen mit Blick auf geeignete Prüfungsformate. Innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung ist jedoch eine hinreichende Flexibilität in der Gestaltung von Lehr- und Prüfungsformaten verankert, sodass diese strukturellen Besonderheiten durchaus bewältigbar erscheinen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Entlang der ersten Studierenkohorten sollte überprüft werden, ob die nachzuweisenden Vorkenntnisse im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden für das erfolgreiche Masterstudium ausreichend sind und ggf. sollten die Zugangsvoraussetzungen angepasst werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge ermöglichen laut Selbstbericht die Aufnahme des Studiums auf der Basis eines im Ausland absolvierten grundständigen Studiengangs sowie eines Fachhochschulabschlusses.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „International Political and Social Science Research“ (M.A.)

Sachstand

Die Förderung der studentischen Mobilität wird im Selbstbericht als ein zentrales Anliegen des Studiengangs angeführt.

Mobilitätsfenster sind im curricularen Aufbau des Studiengangs sichtbar verankert. Die Studienberatung des Studiengangs und die Beauftragte für Internationales des Fachbereichs werden in dieser Hinsicht von Beginn an beraten. Internationale und europäische Austauschvereinbarungen stärken die internationale Agenda des Studiengangs für die Studierenden. Es bestehen vielfältige Austauschbeziehungen mit Universitäten innerhalb und außerhalb Europas. Im Ausland erbrachte Leistungen werden auf Basis der Lissabon-Konvention anerkannt, sodass es zu keinen Verzögerungen im Studium kommt. Für ein Auslandsstudium kommen nach Angabe der Hochschule vor allem das 2. und 3. Semester in Betracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) bietet durch das im 3. Semester verankerte Mobilitätsfenster eine für Studierende klar planbare Möglichkeit zur Auslandserfahrung.

Die Integration von vier „Platzhaltermodulen“ – „International Political and Social Science Research: study abroad I-IV“ – erleichtert die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen erheblich. Zusätzlich können Module über Äquivalenzregelungen anerkennen werden. Während der Begehung wurde u.a. die Module im Bereich der Methodenausbildung oder die Profilmodule als besonders gut anerkennungsfähig benannt. Dies unterstreicht aus Sicht der Gutachter:innen die Flexibilität des Studienprogramms hinsichtlich internationaler Mobilität.

Während der Vor-Ort-Gespräche berichteten die Studierenden des Fachbereichs vom Auslandssemester als einer durchweg positiven Erfahrung. Die Betreuung durch die Hochschule sei gut organisiert und Learning Agreements würden effektiv genutzt, um die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Es wäre indes wünschenswert, dass bestehende

und zukünftige internationale Partnervereinbarungen auch etwaige Interessen von Studierenden an benachbarten Fachbereichen – z.B. Statistik, Informatik oder Ökonometrie – mitdenken.

Die Zugangsvoraussetzung eines englischen Sprachnachweises auf Niveau C1 gemäß GER stellt sicher, dass sprachliche Hürden für das Auslandssemester weitgehend ausgeschlossen werden können. Das bestehende, gut strukturierte Netzwerk an Partneruniversitäten erweitert die internationalen Möglichkeiten für Studierende erheblich und wird durch die zahlreichen eigenen Kooperationen des Fachbereichs sinnvoll ergänzt, sodass ein passfähiges und attraktives Angebot für international interessierte Studierende bereitsteht. Die breite Erfahrung der Studiengangsverantwortlichen im Management solcher Auslandsaufenthalte eröffnet zusätzlich Optionen, auf die Präferenzen und Vorstellungen der Studierenden eingehen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Applied Methods of Social Research“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) ist aufgrund der Kürze des Studiums und des curricularen Aufbaus – dringend empfohlene Teilnahme an den Modulen des Studienbereichs „Research Methods“ im ersten, Masterarbeit im zweiten Semester – kein Mobilitätsfenster vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang lediglich zwei Semester umfasst und curricular eine intensive Methodenausbildung im ersten sowie die Masterarbeit im zweiten Semester vorsieht, ist kein Mobilitätsfenster integriert. Dies ist für das Gutachtergremium nachvollziehbar. Angesichts der kurzen Studiendauer ist davon auszugehen, dass Studierende primär an einer zügigen Absolvierung des Studiums interessiert sind und längere Auslandsaufenthalte nachrangig sind. Dennoch wäre bei entsprechender Planung und Unterstützung seitens der Hochschule eine Masterarbeit im Ausland womöglich sogar denkbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht eröffnet die Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Die Studiengänge werden von fünf hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie verantwortet. Für den Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) ist im Selbstbericht ein Minimum von 28 SWS Lehrdeputat pro Jahr angeführt, während sich der Studiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) vollständig aus dem Modul- und Lehrveranstaltungsangebot des viersemestrigen Studiengangs speist und daher kein zusätzliches Lehrdeputat anfällt. Um eine hohe Wahlfreiheit zu erzielen, werden Lehrveranstaltungen am Fachbereich für verschiedene Masterstudiengänge ausgewiesen. Dadurch erhöht sich der Pool an Lehrenden insbesondere im Studienbereich „Research Fields“ um weitere Lehrende, die thematisch relevante Veranstaltungen mit methodologisch ausgerichteten Qualifikationszielen auf englischer Sprache anbieten. Hinzu kommen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einschlägigen Lehrveranstaltungsangeboten.

Die vakante Professur in der Wirtschaftssoziologie wird voraussichtlich zum Wintersemester 2025/26 nachbesetzt.

Der Fachbereich verfährt restriktiv bei der Vergabe von Lehraufträgen, in einzelnen Fällen können Lehrbeauftragte eingesetzt werden, um das Angebot im Seminarbereich zu erweitern.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene personelle Ausstattung des Fachbereichs ist zur Umsetzung der beiden Studiengänge sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht hinreichend. Das Lehrangebot kann durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden, zumal durch die Ausrichtung der Studiengänge ein Eigeninteresse aller im Fachbereich tätigen Professor:innen sowie deren Mitarbeiter:innen vorhanden und dadurch ein breites Angebot gewährleistet ist.

Der Prozess der Berufungsverfahren ist auf der Universitätswebsite dokumentiert und zweckmäßig gestaltet.

Durch die Reduktion von Lehrverpflichtungen in anderen Studiengängen konnten zudem ausreichend Lehrkapazitäten für die beiden neuen, eng miteinander verzahnten Studiengänge geschaffen werden. Eine bedarfsbezogene Einbindung externer Lehrkräfte zur Ergänzung des Angebots ist möglich. Darüber hinaus verfügt die Philipps-Universität Marburg über umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Hochschuldidaktik, sodass auch jüngeres Lehrpersonal gut an die hohen Lehranforderungen in den beiden Studiengängen herangeführt werden kann.

Inhaltlich basieren beide Studiengänge auf den vorhandenen methodischen Ausrichtungen und sind dadurch stark forschungsorientiert. Entsprechende Anpassungen bei personellen Änderungen, die eventuell mit neuen Schwerpunktbildungen einhergehen, sollten angesichts der Flexibilität der Studiengangskonzepte problemlos möglich sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht stehen für die Studiengänge kleinere bis mittlere Seminarräume in kurzer Laufdistanz zueinander in den Institutsgebäuden zur Verfügung, sowie zentrale Räume, von kleinen Seminarräumen bis zu großen Hörsälen.

Die mit aktueller Soft- und Hardware ausgestatteten PC-Räume werden über die zentrale Raumverwaltung für Veranstaltungen gebucht und stehen auch über die eigentlichen Lehrveranstaltungen hinaus den Studierenden zur Nutzung zur Verfügung. Räume für studentisches Arbeiten in Kleingruppen stellt auch die in unmittelbarer Nähe liegende, 2018 neu errichtete Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Die Studiengangsverantwortung rotiert im 2-Jahresrhythmus unter den verantwortlichen Professuren. Am Fachbereich sind jeweils Personen zur Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland, zur Fachstudienberatung und Praktikumsberatung sowie zur Lehrplanung benannt.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist sowohl im Hinblick auf die personelle Ausstattung, die verfügbaren Räumlichkeiten sowie die IT-Infrastruktur in jeder Hinsicht als gut zu bewerten. Die den Studierenden zur Verfügung stehende Hard- und Software entspricht den aktuell gängigen Standards, auch wenn die Ergänzung um das Statistikprogramm „R“ noch nicht vollends abgeschlossen ist.

Studierende können ferner auf weitere PC-Arbeitsplätze und Lesearbeitsplätze während der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek zugreifen. Gruppenräume und Einzelarbeitsplätze sowie Eltern-Kind-Räume sind zusätzlich über ein einfaches Portal buchbar. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich.

Die Zentralbibliothek der Universität bietet neben der Lehrbuchsammlung und der fachlichen Freihandaufstellung auch ein offenes Magazin mit angemessener und aktueller Auswahl an Fachliteratur und Fachzeitschriften, die direkt am Standort ausleihbar sind.

Insgesamt wird den Studierenden nicht zuletzt durch die Möglichkeit medienübergreifenden Arbeitens im Medienzentrum eine zeitgemäße Lernumgebung mit angemessener fachlicher Betreuung geboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Studiengängen „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) beziehen sich Prüfungen jeweils auf ganze Module und sind nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht kompetenzorientiert an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet. Prüfungsformen sind Klausuren (auch E-Klausuren oder Multiple Choice-Prüfungen), mündliche Einzelprüfungen und Einzel- bzw. Gruppenpräsentationen, Hausarbeiten, Lernportfolios, Projektskizzen und -berichte, Praktikumsberichte und die Masterarbeit. Der Einsatz von Prüfungsformen in Modulen hängt laut Selbstbericht von den zu vermittelnden Kompetenzen ab: Stehen Analysekompetenzen im Vordergrund, kommen eher schriftliche Prüfungsformen wie Hausarbeiten zum Einsatz. Bei Handlungs- und Anwendungskompetenzen wird auf Präsentationsformate, bei kommunikativen Kompetenzen auf etwa mündliche Prüfungen zurückgegriffen. Die Module „Tool-Kit for Research“ und „Research Internship“, die vor allem auch

der Integration fachlich sehr heterogener Gruppen dienen beziehungsweise Praxiserfahrung vermitteln sollen, werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Das Prüfungsmanagement erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem MARVIN. Es gibt zwei Prüfungszeiträume mit festen Fristen für die Abgabe von Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsprüfungen. Die Masterarbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt auf der Grundlage der Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen angemeldet werden. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit wird Studierenden empfohlen, die Arbeit spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters anzumelden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell sind die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden in beiden Masterstudiengängen modulbezogen und an den angestrebten Kompetenzen orientiert. In der Mehrzahl der Module beider Studiengänge können die Lehrenden aus mehreren Optionen die jeweils passende Prüfungsform wählen. Damit steht ein differenziertes Repertoire für Leistungsüberprüfungen zur Verfügung.

Gleichwohl sieht das Gutachtergremium punktuellen Weiterentwicklungsbedarf: So erscheint im Einführungsmodul „Tool-Kit for Research“ angesichts des hohen Selbststudienanteils und der damit verbundenen Gewichtung von 12 ECTS-Punkten in beiden Studiengängen eine benotete Leistungsüberprüfung prüfungsdidaktisch überlegenswert, um individuelle Lernfortschritte besser sichtbar zu machen.

In den Vor-Ort-Gesprächen thematisierten die Studierenden die in anderen Studiengängen des Fachbereichs verbreitete Häufung von Hausarbeiten am Semesterende, während im Vorlesungszeitraum weitere Prüfungsleistungen wie Präsentationen zu erbringen sind. Vor diesem Hintergrund äußerten sie den Wunsch nach einer stärkeren Nutzung alternativer Prüfungsformate, die eine kompetenzorientierte, gleichwohl zeitlich entzerrte Leistungsüberprüfung über das Semester hinweg ermöglichen. Die Studiengangsverantwortlichen zeigten sich offen für diesen Einwand und reflektierten in diesem Zusammenhang insbesondere die veränderte Rolle klassischer Hausarbeiten im Zeitalter KI-gestützter Textproduktion. Prüfungsformate mit projektorientiertem Charakter wie das Lernportfolio, das gegenüber der „klassischen Hausarbeit“ sowohl Rückmeldeschleifen im Semester als auch eine effizientere Korrektur am Semesterende ermöglicht, sind in der Konzeption beider Studiengänge verankert. Das Gutachtergremium unterstützt den Impuls, zukunftsorientierte Formate kontinuierlich mitzudenken und regt an, eine flexible und differenzierte Prüfungsverteilung auch weiter zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird laut Selbstbericht am Fachbereich insbesondere durch die Lehrprogrammplanung und weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt. Das Lehrangebot wird von der Runde der Personen, die für Studiengangskoordination verantwortlich sind, im Hinblick auf Überschneidungen, aber auch mögliche Öffnungen von Lehrveranstaltungen für andere Studiengänge, abgeglichen.

Regelmäßige Evaluationen auf Lehrveranstaltung- und Studiengangsebene sollen für eine laufende Überprüfung des kalkulierten Arbeitsaufwandes sorgen. Die Lehrplanung erfolgt in enger Abstimmung mit den beteiligten Fächern, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Das Lehrprogramm wird in den Direktorien der Institute unter Einbeziehung der Studierenden verabschiedet.

Studierende werden über studiengangbezogene Webseiten, die Studien- und Prüfungsordnung und während Orientierungswoche vor Studienbeginn über das Studienprogramm informiert und u.a. Verfahren der Anerkennung von Studienleistungen und auf den Turnus von Modulangeboten hingewiesen. Internationale Studierende werden auf Ansprechpersonen und Modalitäten der Wohnungssuche hingewiesen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in den Studiengängen „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) wird durch eine vorausschauende Lehrplanung und eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt. Der Fachbereich koordiniert die Lehrplanung frühzeitig mit den am Studiengang beteiligten Disziplinen, um Synergien zu nutzen und eine verlässliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Innerhalb der beiden Masterstudiengänge sind potenzielle Überschneidungen kaum zu erwarten, was eine strukturierte Studienorganisation und die Studierbarkeit in Regelstudienzeit unterstützt.

Studierende berichteten in den Vor-Ort-Gesprächen von teilweise langen Korrekturzeiten bei Hausarbeiten in anderen Studiengängen des Fachbereichs – insbesondere im Zusammenhang mit einem zweiten Abgabetermin, der ursprünglich zur Entzerrung des Prüfungsbetriebs dienen sollte. Der Fachbereich ist sich dieser Problematik bewusst und hat eine pragmatische Lösung

implementiert: Studierende können künftig auf dem Deckblatt ihrer Arbeit vermerken, wenn eine zügige Korrektur erforderlich ist, um ungewollte Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden.

Die beiden begutachteten Studiengänge sehen mithin in ihren Prüfungsordnungen bereits ein breites Spektrum an Prüfungsformaten wie etwa Portfolios vor, die semesterbegleitend absolviert werden können. Das Gutachtergremium geht daher davon aus, dass in der praktischen Umsetzung eine flexiblere und entlastende Prüfungsverteilung realisiert werden kann. Die Module variieren in ihrem ECTS-Umfang zwischen 6 und 12 Punkten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, sodass der Workload grundsätzlich nachvollziehbar verteilt ist.

Angesichts der hohen Verdichtung des Curriculums im einjährigen Studiengang „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) könnte die zeitliche Bündelung von Prüfungsleistungen eine besondere Herausforderung für die Studierbarkeit darstellen, weswegen aus Gutachtersicht hier eine sorgfältige Beobachtung der praktischen Umsetzung der Prüfungen sinnvoll erscheint, um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Die Rückmeldungen der Studierenden des Fachbereichs zu den neu konzeptionierten Studiengängen sind insgesamt sehr positiv. Sie sehen die Studierbarkeit als gut gewährleistet an und stellten in den Gesprächen insbesondere die Interdisziplinarität, die englischsprachige Ausrichtung, die starke Forschungsorientierung, sowie – bezogen auf den Studiengang „International Political and Social Science Research“ (M.A.) – das integrierte Praktikum als potenzielle Stärken heraus. Besonders hervorzuheben ist der kontinuierliche und enge Austausch zwischen dem Fachbereich und den Studierenden. Der aktive Einbezug der Studierenden in die Lehrgestaltung sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Fachbereichs mit der Fachschaft werden als vorbildlich wahrgenommen. Dies trägt nach Einschätzung des Gutachtergremiums zu einem positiven Studienklima bei und stärkt die studentische Identifikation mit der Universität.

Die englischsprachigen Prüfungsordnungen für beide Studiengänge, die mithin eine internationale Ausrichtung und Zielgruppe aufweisen, waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in der Erstellung. Um allen Studierenden rechtssichere Informationen zu Studienorganisation und -ablauf zur Verfügung zu stellen, ist sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich aller Anlagen in einer englischen Lesefassung vollständig zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage für die Studiengänge „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) vor:

- Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Institute für Politikwissenschaft und Soziologie orientieren sich dem Selbstbericht zufolge im Masterbereich sehr stark an den Forschungsinteressen der Lehrenden. Die Professuren der beteiligten Lehreinheiten sind forschungsaktiv und bringen aktuelle Erkenntnisse aus ihren Forschungsprojekten in die Lehre mit ein. So werden regelmäßig neue Seminare zu emergenten Themen bzw. begleitend zu Forschungsprojekten entwickelt. Dies wird durch die rege Forschungstätigkeit, u.a. auch in Drittmittelprojekten ermöglicht, sowie durch die nationale und internationale Vernetzung der Arbeitsgebiete. Lehrende nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Konferenzen teil und bringen dies in ihre Lehre ein. Auch die „Empirical Social Science Research Seminar Series“ bereichert das außercurriculare Lehrangebot und trägt zur Sichtbarkeit der Studiengänge bei. Das Lehrangebot, insbesondere im Studienbereich „Research Fields“, wird durch die internationalen Forschungsagenden und Kooperationsbezüge der beteiligten Lehrenden ergänzt. Ziel ist nach Angabe der Hochschule die Anwendung von Theorien und Methoden auf Problem- und Fragestellungen aus der Praxis und der Dialog mit Akademiker:innen sowie Praktiker:innen aus europäischen und außereuropäischen Regionen zu stimulieren.

Die Direktorien der Institute beraten regelmäßig über das Lehrangebot und koordinieren dieses mit den Zentren, an denen die Professuren ebenfalls beteiligt sind. Größere Befragungen der Studierenden finden regelmäßig statt, um mögliche Probleme im Studienverlauf zu erkennen. Die Studierenden sind in den Direktorien vertreten und können darüber ihre Perspektive auf die Lehre mit einbringen.

Internationalen Kooperationsprojekte in Lehre und Forschung tragen dem Selbstbericht zufolge in die Studiengänge hinein. Laufende Verbundprojekte, die außercurricular angeboten werden, sind

der SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“, die BMBF-Netzwerke „Transformations of Political Violence“ und „Postcolonial Hierarchies in Peace and Conflict“. Seit 2023 besteht die europäische Hochschulallianz European University for Peace, Justice and Inclusive Societies, an der der Fachbereich maßgeblich beteiligt ist. Wesentliche Ziele der Allianz sind die Entwicklung gemeinsamer Studiengänge, die Einrichtung eines European Tracks für alle Studiengänge, die strukturierte wechselseitige Anerkennung von Modulen sowie die Förderung von Mobilitäten für Lehrende und Studierende.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden in beiden Studiengängen gewährleistet und inhaltlich überzeugend ausgestaltet. Dazu trägt insbesondere die vorgesehene enge Anbindung der Ausbildung an Forschungsprojekte der Lehrenden bei, welche erwartbar sowohl den substanzwissenschaftlichen Kenntnissen als auch der methodischen Kompetenz der Studierenden zugutekommt. Da alle Lehrenden in Forschungsprojekte teilweise namhafter Drittmittelgeber eingebunden sind, ist sichergestellt, dass nationale wie internationale fachliche Diskurse kontinuierlich in die Lehre einfließen. Substanzwissenschaftlich orientieren sich die Studiengänge an hochrelevanten, aktuellen Fragestellungen der Sozialwissenschaften. Diese Synergien fließen über die „Research Fields“-Module direkt in die Ausbildung ein. Regelmäßige methodisch-didaktische Überprüfungen und deren Weiterentwicklung sind gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studienerfolg wird dem Selbstbericht zufolge in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und

Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Hochschule spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Die Studiengänge werden im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts des Fachbereichs durch ein vom Referat „Qualitätssicherung in Studiengängen“ des Dezernats für Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung der Universität bereitgestelltes Netz von Evaluierungen auf Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangebene (Studieneingangs- und Studiengangevaluationen, Absolventenstudien und Studienverlaufsevaluationen / -statistiken) beständig evaluiert. Qualitative Lehrveranstaltungsevaluationen sind regelmäßiger Bestandteil aller Lehrveranstaltungen, werden von den Lehrenden selbst in den jeweiligen Veranstaltungen durchgeführt, mit den Studierenden besprochen, und führen nach Angabe der Hochschule zu unmittelbaren Umgestaltungen der einzelnen Veranstaltungen.

Ergänzend werden mindestens alle drei Semester zentral organisierte quantitative Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die dann ebenfalls über die Rückbesprechung mit den jeweiligen Studierenden zu Umgestaltungen führen. Die übrigen komplexeren Evaluationen werden in Berichten der Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren aufbereitet, in regelmäßigen Treffen der mit dem Studiendekanat analysiert und in den Direktoriumssitzungen mit Beteiligung der Studierenden besprochen und in Umstrukturierungen überführt. Studierende sind in den Direktorien repräsentiert und aktiv in die Lehrplanung einbezogen. Wünsche der Studierenden für spezifische Seminare werden über die Fachschaften gesammelt und sollen nach Möglichkeit in die Lehrplanung einbezogen werden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherung und Förderung des Studienerfolgs sind an der Philipps-Universität Marburg systematisch angelegt. Kennzahlen zu Studienverlaufsstatistiken, Einschreibe- und Absolventendaten sowie eine jährliche Absolventenstudie ermöglichen eine differenzierte

längsschnittliche Analyse von Studienverlauf und -erfolg. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden bei der Auswertung und Weitergabe der Ergebnisse beachtet.

Hervorzuheben ist, dass am Fachbereich sowohl diskursive Elemente als auch standardisierte Verfahren – zentrale Lehrveranstaltungsevaluationen, Modul- und Studiengangsbefragungen – eingesetzt werden und vielschichtig zur Evaluation und Qualitätssicherung eingesetzt werden. Diese Kombination entspricht dem methodischen Vorgehen moderner Qualitätssicherung in der Lehre und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung.

Lehrveranstaltungsevaluationen als ein Kriterium zur Messung des Studienerfolgs werden nicht als Kontrollinstrument, sondern als Instrument zur Förderung des Austauschs zwischen Lehrenden und Studierenden verstanden. Sie sind integraler Bestandteil des Diskurses über Lehrqualität und dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung einzelner Lehrveranstaltungen.

Zu begrüßen ist zudem, dass bei der Auswahl und Anwendung qualitätssichernder Maßnahmen am Fachbereich das Hauptaugenmerk auf der Betreuung der Studierenden sowie dem kontinuierlichen Austausch mit ihnen liegt. Die Interessen der Studierenden werden über die aktive Fachschaft vertreten und damit frühzeitig in die (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen einbezogen.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium die Voraussetzungen zur Sicherung und Förderung des Studienerfolgs in den Studiengängen „International Political and Social Science Research“ (M.A.) und „Applied Methods of Social Research“ (M.A.) als durchweg gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen sind nach Angaben der Hochschule selbstverständliche Aufgaben und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander. Das Ziel, eine wertschätzende und diskriminierungsarme Forschungs-, Lehr-/Lern- und Arbeitsumgebung zu bieten, ist in den Leitsätzen zur Marburger Berufungskultur integriert. Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet.

Auf zentraler Ebene aktiv in der Beratung von Betroffenen, von Studierenden in besonderen Lebenslagen, in der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentralen und dezentralen Studienberatungen, die zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Familienservice, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende. Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028 und die Diversitätsstrategie 2023-2027. Im Jahr 2023 hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das „Diversity Audit“ des Stifterverbandes durchlaufen.

Das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ wurde im Jahr 2023 erfolgreich rezertifiziert. Der Familienservice berät studierende und lehrende Eltern zu allen Vereinbarkeitsthemen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch in Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt EstER (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten.

Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen Bachelor (§ 28) bzw. Allgemeinen Bestimmungen Master (§ 26) geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Darüber hinaus engagieren sich Lehrende und Beratungseinrichtungen des Fachbereichs auch für individuelle Lösungsmöglichkeiten. Am Fachbereich besteht eine hohe Sensibilität für intersektionale Fragen der sozialen Ungleichheit und für die Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dies bedeutet, dass jenseits der Allgemeinen Bestimmungen die

Gremien des Fachbereichs, insbesondere der Prüfungsausschuss in der Praxis einen großen Wert auf die Unterstützung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen legt.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über etablierte Strukturen zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit, die auch auf Studiengangsebene sichtbar werden. Der Fachbereich begegnet den unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden mit hoher Sensibilität und ausgeprägter Bereitschaft zu individueller Lösungsfindung – etwa bei Nachteilsausgleichen, Studienorganisation oder alternativen Prüfungsformaten. Die entsprechenden Regelungen sind in den Prüfungsordnungen klar verankert und werden durch die enge Zusammenarbeit mit hochschulweiten Beratungsstellen ergänzt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist positiv hervorzuheben, dass der Nachteilsausgleich nicht nur Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sondern auch mit familiären Verpflichtungen und Care-Aufgaben umfasst. Dies zeigt, dass der Fachbereich die vielfältigen Herausforderungen der Studierenden anerkennt und gezielt adressiert. Auch die barrierefreie Zugänglichkeit der genutzten Räumlichkeiten unterstreicht die Bemühungen der Universität um Inklusion.

In den Vor-Ort-Gesprächen wurde deutlich, dass die Universität bemüht ist, alle betroffenen Studierendengruppen diskriminierungsfrei und niedrigschwellig zu erreichen. Gleichzeitig sieht das Gutachtergremium bezüglich der Chancengleichheit Entwicklungspotenzial im Bereich der zielgruppenspezifischen Kommunikation. Aus Sicht der Studierenden ist die derzeitige hochschulweite Informationsstrategie in erster Linie auf Studierende mit sichtbaren körperlichen Beeinträchtigungen ausgerichtet. Weniger sichtbare Bedarfe – etwa bei psychischen Erkrankungen, Neurodivergenz oder chronischen Leiden – werden bislang noch nicht in gleichem Maße adressiert. In diesem Zusammenhang wurde auch thematisiert, dass die „Servicestelle für behinderte Studierende“, die unzweifelhaft eine hochschulweit zentrale Rolle zur Förderung von Chancengleichheit einnimmt, aus Sicht der Studierenden nicht hinreichend sprachlich inklusiv und zeitgemäß benannt ist. Eine Umbenennung würde nicht nur die Bandbreite an Bedarfen sichtbarer machen, sondern auch dazu beitragen, dass sich eine größere Gruppe von Studierenden mit Unterstützungsbedarfen angesprochen fühlt und die Einrichtung als niedrigschwellige Anlaufstelle wahrnimmt. Zudem könnte die Außendarstellung der Servicestelle so besser mit den Lebensrealitäten und Selbstwahrnehmungen ihrer Zielgruppen in Einklang gebracht werden. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, die Kommunikationsstrategie zu Unterstützungsangeboten im Bereich der Chancengleichheit gezielt weiterzuentwickeln, um Sichtbarkeit, sprachliche Sensibilität und Zugänglichkeit zu stärken.

Abschließend wird seitens der Gutachter:innen der hohe Anteil an Professorinnen in den beiden Masterstudiengängen besonders positiv hervorgehoben. Dies kann sich als inspirierend für

Studienanfängerinnen erweisen und so einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit leisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Universität sollte ihre Kommunikationsstrategie zu Unterstützungsangeboten im Bereich der Chancengleichheit gezielt weiterentwickeln, um Sichtbarkeit, sprachliche Sensibilität und Zugänglichkeit zu stärken.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Philipps-Universität Marburg hat am 3. April 2025 die Studien- und Prüfungsordnungen für beide Masterstudiengänge amtlich veröffentlicht.
- Zum Zeitpunkt der Begutachtung stand die Ausfertigung der Studien- und Prüfungsordnungen in der englischen Übersetzung noch aus.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- Prof. Dr. Wolfgang Meyer, Professur für Soziologie / Arbeitsgruppe Evaluation der Fakultät HW, Universität des Saarlandes
- Prof. Dr. Rüdiger Schmitt-Beck, Seniorprofessur für Politische Wissenschaft, Universität Mannheim

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Doris Hess, Bereichsleitung Sozialforschung, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, Bonn

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- John Brüne, Studierender „Angewandte Statistik“ (M.Sc.), Georg-August-Universität Göttingen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Da der Studienbetrieb für beide Studiengänge zum 1.10.2025 aufgenommen wird, existieren noch keine statistischen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	05./06.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Studiengangsverantwortliche, Studierende des Fachbereichs, Hochschulleitung, Referat Studiengangsentwicklung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsaal (Ketzerbach 63), Seminarräume (Ketzerbach 11 und Pilgrimstein), Universitätsbibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)